



Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1. Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Haibach folgende

## **„1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Haibach vom 06.11.2012“**

### **§ 1**

#### **1. § 19 erhält folgende neue Fassung:**

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) <sup>1</sup>Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Grabeinfassung sowie die Bepflanzung bereits vor Ablauf der Ruhefrist entfernt werden, der Grabstein muss jedoch in jedem Fall bis zum Ablauf der Ruhefrist erhalten bleiben. <sup>3</sup>Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn keine Angehörigen zur Pflege mehr vorhanden sind, oder aufgrund Alter, Pflegebedürftigkeit etc. der Angehörigen eine solche Pflege selbst nicht mehr zu bewerkstelligen ist oder zu einer besonderen Härte führt. <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, bedarf in jedem Fall der vorherigen Prüfung und Genehmigung durch den Gemeinderat. <sup>4</sup>Im Falle der Genehmigung durch den Gemeinderat ist der Bereich vor dem Grabstein ständig für Mäharbeiten freizuhalten.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(4) <sup>1</sup>Die Urnenverschlussplatten an den Urnenstelen werden von der Gemeinde gestellt und sind zu verwenden. <sup>2</sup>Eine andere Verschlussplatte kann nicht angebracht werden. <sup>3</sup>Der Bereich vor der Urnenstele ist ständig freizuhalten.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 02.10.2020 in Kraft.

Haibach, 25.09.2020  
Gemeinde Haibach

Fritz Schötz  
1. Bürgermeister